

**EINWOHNERGEMEINDE
KRIECHENWIL**



**Reglement über den
Grabunterhaltsfonds
(FriReg+)**

2017

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 33 Abs. 3 des Friedhofreglements (FriReg) vom 16. Juni 2016 folgendes

Reglement über den Grabunterhaltsfonds

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998

Grundsatz/Zweck

Art. 1

¹ Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen gemäss Art. 32 Abs. 1 FriReg.

² Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabruhedauer von 25 Jahren.

³ Nach Ablauf der ordentlichen Grabruhe wird eine günstige Dauerbepflanzung gemacht bis das Grab offiziell aufgehoben wird.

⁴ Der Friedhofgärtner ist für die Bepflanzung zuständig und verpflichtet, sie jeweils rechtzeitig saisongemäss auszuführen. Die Angehörigen des Verstorbenen haben kein Weisungsrecht. Es steht ihnen aber frei, in Absprache mit der Gemeinde, selber zusätzlichen Grabschmuck zu besorgen.

⁵ Nicht in der Gebühr enthalten sind die Kosten für die Beschaffung der Grabmäler und grössere Reparaturkosten daran. Über Beschädigungen informiert der Friedhofgärtner die Angehörigen, welche für die Reparatur und deren Bezahlung zuständig sind. Sind keine Angehörigen mehr auffindbar, kann der Gemeinderat ausnahmsweise die Übernahme der Kosten zulasten des Grabunterhaltsfonds beschliessen. In diesem Fall ist jedoch eine möglichst preisgünstige Lösung zu wählen.

Bemessung

Art. 2

¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.

² Der Unterhalt besteht normalerweise aus jährlich zwei Bepflanzungen, einer Winterbeschmückung sowie dem Giessen der Pflanzen und Blumen auf dem betroffenen Grab.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens zum Friedhofreglement fest. Er unterscheidet dabei zwischen Sargreihengräbern und Urnenreihengräbern.

⁴ Die Gebühr versteht sich für ein Grab, das während der ganzen ordentlichen Dauer von 25 Jahren aus dem Grabunterhaltsfonds zu unterhalten ist. Für ein Grab, dessen Unterhalt der Gemeinde erst später übertragen wird, beträgt die Gebühr 1/25 des Gesamtansatzes für jedes Jahr, das bis zur voraussichtlichen Aufhebung des Gräberfeldes, in dem sich das Grab befindet, noch verbleibt.

Rechnungswesen

Art. 3

¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Laufenden Rechnung verbucht.

² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „*Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt*“ auszugleichen.

³ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.

⁴ Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

⁵ Die Finanzverwaltung der Gemeinde führt eine Liste mit den unterhaltsberechtigten Gräbern. Die Liste enthält mindestens das Jahr der Einzahlung und das Todesjahr.

Bisherige Zahlungen;
Übergangsregelung

Art. 4

¹ Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.

² Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

Streitigkeiten/
Rechtsmittel

Art. 5

¹ Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Zu beachten sind die Einsprache Möglichkeit gegen Verwaltungsverfügungen gemäss Art. 77 OGR und Art. 45 FriReg.

² Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 24.11.2016 auf den 01.01.2017 in Kraft.

Art. 7

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Reglement über den Grabunterhaltsfonds vom 04. Dezember 1992 inkl. späterer Änderungen ersetzt.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorsteher:

S. Fankhauser

B. Grossniklaus

Auflagezeugnis

Der Gemeindevorsteher hat dieses Reglement vom 20. Oktober 2016 bis 23. November 2016 (dreissig Tage vor der Beschlussfassung) in der Gemeindevorstehererei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42, Nr. 43 und Nr. 44 bekannt.

Kriechenwil, 02. Dezember 2016

Der Gemeindevorsteher:

B. Grossniklaus